OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-702919/6/KLi

Datum:
Linz, 16. September 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Lidauer über die Beschwerde vom 5. Juli 2024 des A__, gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 30. Juni 2024, GZ: VStV/924300821221/2024, wegen Übertretung des Oö. Polizeistrafgesetzes (Oö. PolStG) nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Der Beschwerdeführer hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 20 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich (in der Folge: belangte Behörde) vom 30. Juni 2024, GZ: VStV/924300821221/2024, wurde dem Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) eine Übertretung des Oö. Polizeistrafgesetzes (Oö. PolStG) wie folgt vorgeworfen:

„Datum/Zeit: 28.04.2024, 12:40 Uhr – 28.04.2024, 13:20 Uhr
Ort: B__, C-Strasse, Mehrparteienhaus
Sie haben ungebührlicherweise störenden Lärm erregt, indem Sie über moderne Lautsprechertechnik „Schuss-Geräusche“ sowie „Rennauto-Geräusche“ laut abgespielt haben. Der Lärm war störend, ungebührlich und vermeidbar und hat gegen ein Verhalten verstoßen, wie es im Zusammenleben mit anderen verlangt werden muss und jene Rücksichtnahme vermissen lassen, welche die Umwelt verlangen kann.“

Der Bf habe § 3 Abs. 1 Oö. PolStG verletzt. Gemäß § 10 Abs. 1 lit. a Oö. PolStG werde eine Geldstrafe von 100 Euro bzw. eine Ersatzfreiheitsstrafe von 3 Tagen und 21 Stunden verhängt. Ferner habe der Bf einen Beitrag zu den Kosten des Verfahrens von 10 Euro zu bezahlen.

I.2. Dagegen richtet sich die Beschwerde vom 5. Juli 2024, in der der Bf vorbringt, die Angaben im Straferkenntnis würden nicht der Wahrheit entsprechen. Weitere genauere Angaben wolle er im Zuge der mündlichen Verhandlung vor Gericht machen.

I.3. Mit Vorlageschreiben vom 17. Juli 2024 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsstrafakt, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich beraumte für 27. August 2024 eine öffentliche mündliche Verhandlung an, zu der der Bf, die belangte Behörde und der Zeuge D__ (im Folgenden: Zeuge) geladen wurden.

Weder der Bf noch die belangte Behörde nahmen an der Verhandlung teil. Der Bf ist trotz ordnungsgemäßer Ladung zur Verhandlung nicht erschienen, zumal er die Annahme der RSb-Zustellung verweigert hat, weshalb er unentschuldigt abwesend war (dazu sogleich). In der Verhandlung wurde der Zeuge zu dem gegen den Bf gerichteten Tatvorwurf umfassend vernommen.

II. Nachfolgender S A C H V E R H A L T steht fest:

II.1. Der Bf und der Zeuge sind Mieter und Nachbarn von Wohneinheiten im Mehrparteienhaus C-Strasse in B__. Der Zeuge wohnt schon einige Zeit länger dort als der Bf.

II.2. In dem Mehrparteienhaus befindet sich im Erdgeschoss ein Kindergarten. Im ersten Stock befinden sich zwei Wohneinheiten, wovon der Bf eine bewohnt und ein anderer Nachbar die daneben liegende Wohnung. Auch im zweiten Stock befinden sich zwei Wohneinheiten, wovon der Zeuge die direkt über der Wohnung des Bf befindliche Wohnung bewohnt. Die daneben liegende Wohnung wird wiederum von jemand anderem bewohnt. Darüber befindet sich ein unbewohntes Dachgeschoss.

II.3. Am 28. April 2024 (einem Sonntag) von 12:40 Uhr bis 13:20 Uhr konnte der Zeuge aus der Wohnung des Bf über eine moderne Lautsprechertechnik „Schuss-Geräusche“ und „Rennauto-Geräusche“ wahrnehmen.

Der Bf spielte auf seinem Computer Kriegsspiele von denen die „Schuss-Geräusche“ herrührten. Diese waren in der gesamten Wohnung des Zeugen ebenfalls wahrnehmbar. Die „Schuss-Geräusche“ waren begleitet von Aufschreien des Bf, die je nachdem ob er erfolgreich war oder selbst getroffen wurde, variierten.

Außerdem spielte der Bf auch Autorennspiele von denen die „Rennauto-Geräusche“ herrührten. Diese waren ebenfalls in der gesamten Wohnung des Zeugen wahrnehmbar.

Der Zeuge hörte außerdem eine Kommunikation zu diesen Spielen zwischen dem Bf und einer weiteren Person. Auch wenn der Zeuge den genauen Wortlaut der Kommunikation nicht verstehen konnte, war für ihn wahrnehmbar, dass in oberösterreichischem Dialekt gesprochen wurde. Der Bf war dabei lauter und sein Gesprächspartner etwas gedämpfter wahrnehmbar.

In der Vergangenheit hat der Zeuge den Bf selbst ersucht, die Lautstärke zu reduzieren; er wurde jedoch vom Bf abgewiesen.

II.4. Die belangte Behörde schätzte die Einkommensverhältnisse des Bf mit einem monatlichen Netto-Einkommen von mindestens 1.500 Euro, bei keinem relevanten Vermögen und keinen ins Gewicht fallenden Sorgepflichten ein. Der Bf machte zu seinen persönlichen Verhältnissen keine Angaben.

Verwaltungsstrafrechtliche Vormerkungen sind nicht aktenkundig.

III. Beweiswürdigung:

III.1. Die Feststellungen zu den Wohnverhältnissen des Bf und des Zeugen ergeben sich einerseits aus der Aussage des Zeugen und sind andererseits durch den Akteninhalt und das Zentrale Melderegister objektivierbar.

III.2. Die Beschreibung der Örtlichkeit stützt sich auf die Schilderung des Zeugen, der insbesondere die Lage der beiden Wohnungen beschrieben hat, woraus nachvollziehbar ist, dass er als unmittelbar über der Wohnung des Bf angrenzender Nachbar Geräusche aus dessen Wohnung deutlich wahrnehmen kann. Der Tattag war ein Sonntag, woraus sich auch ergibt, dass der darunter liegende Kindergarten nicht betroffen war.

III.3. Die Feststellungen zum Tatvorwurf ergeben sich vor allem aus der schlüssigen und nachvollziehbaren Aussage des Zeugen in der Verhandlung vor dem erkennenden Gericht. Der Zeuge machte dabei einen besonnenen und um Wahrheitsfindung bemühten Eindruck. Trotz des angespannten nachbarschaftlichen Verhältnisses entstand nicht der Eindruck, dass er den Bf zu Unrecht belasten wollte.

Der Zeuge hielt auch Nachschau in seinen persönlichen Aufzeichnungen und konnte dadurch nachvollziehen, zu welchen Zeiten welche Geräusche (Schüsse, Autorennen) wahrnehmbar waren. Der Zeuge beschrieb außerdem die Kriegsspiele des Bf lebensnahe und nachvollziehbar. Insbesondere auch aus der Beschreibung der Aufschreie des Bf ergibt sich, dass dieser offenbar sehr intensiv mit seinen Computerspielen beschäftigt war. Der Zeuge gab außerdem an „F 1“ notiert zu haben, was für „Formel 1“ und die „Rennauto-Geräusche“ spricht.

Dementgegen hat der Bf den Tatvorwurf in der Beschwerde nur unsubstantiiert dahingehend bestritten, dass dieser nicht der Wahrheit entspreche. Der Bf hat zwar die Durchführung einer Verhandlung vor Gericht beantragt, allerdings die gerichtliche Ladung nicht angenommen. Diese wurde mit dem Vermerk „nicht angenommen“ retourniert. Es fällt insofern dem Bf zur Last, dass er zur Aussage des Zeugen keine Stellung nehmen konnte. Die im Verfahren vor der belangten Behörde aufgestellten Behauptungen der Verwendung eines „Headsets“ oder von „Mikrophonen“ konnten insofern aus den Bf treffenden Gründen keiner Überprüfung auf ihre Nachvollziehbarkeit unterzogen werden.

III.4. Die persönlichen Verhältnisse des Bf ergeben sich aus dem Behördenakt sowie aus der Einschätzung der belangten Behörde. Das erkennende Gericht erachtet diese Einschätzung für angemessen und legt sie ebenfalls seiner Entscheidung zugrunde.

IV. Rechtslage:

Aus dem Oö. Polizeistrafgesetz – Oö. PolStG sind folgende Bestimmungen maßgeblich:

IV.1. § 3 Oö. Polizeistrafgesetz – Oö. PolStG, LGBl. Nr. 36/1979 zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 90/2013, lautet:

„§ 3. Schutz vor störendem Lärm

(1) Wer ungebührlicherweise störenden Lärm erregt, begeht eine Verwaltungsübertretung.

(2) Unter störendem Lärm sind alle wegen ihrer Dauer, Lautstärke oder Schallfrequenz für das menschliche Empfinden unangenehm in Erscheinung tretenden Geräusche zu verstehen.

(3) Störender Lärm ist dann als ungebührlicherweise erregt anzusehen, wenn das Tun oder Unterlassen, das zur Erregung des Lärmes führt, gegen ein Verhalten verstößt, wie es im Zusammenleben mit anderen verlangt werden muß und jene Rücksichtnahme vermissen lässt, die die Umwelt verlangen kann.

(4) Soweit dadurch ungebührlicherweise störender Lärm erregt wird, ist als Verwaltungsübertretung im Sinne des Abs. 1 insbesondere anzusehen:

1. auf Verkehrsflächen, die nicht Straßen mit öffentlichem Verkehr im Sinne des § 1 Abs. 1 der Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl. Nr. 159, sind,
   a) das Laufenlassen von Kraftfahrzeugmotoren bei stehendem Fahrzeug,
   b) die Abgabe von Schallzeichen mittels Hupe;
2. das Befahren von Toreinfahrten, Hausvorplätzen, Höfen von Wohnhäusern, Parkplätzen und sonstigen Grundflächen - soweit es sich hiebei nicht um Straßen mit öffentlichem Verkehr handelt - mit Kraftfahrzeugen bei laufenden Motoren;
3. die Benützung von Rundfunk- und Fernsehgeräten, Lautsprechern und sonstigen Tonwiedergabegeräten.“

IV.2. § 10 Oö. Polizeistrafgesetz – PolStG. LGBl. Nr. 36/1979 zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 53/2017, lautet:

„§ 10. Strafbestimmungen

(1) Verwaltungsübertretungen gemäß den §§ 1, 1a, § 2 Abs. 2 und § 3 sind von der Bezirksverwaltungsbehörde, im Gebiet einer Gemeinde, für das die Landespolizeidirektion zugleich Sicherheitsbehörde erster Instanz ist, von der Landespolizeidirektion, bei Übertretungen nach

a) den §§ 1 und 3 mit Geldstrafe bis 360 Euro,

[...]

zu bestrafen.“

V. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat hiezu erwogen:

V.1. Gemäß § 3 Abs. 1 Oö. PolStG begeht eine Verwaltungsübertretung, wer ungebührlicherweise störenden Lärm erregt, außer in den Fällen einer sonst mit Verwaltungsstrafe oder einer mit gerichtlicher Strafe bedrohten Handlung.

Gemäß § 3 Abs. 2 PolStG sind unter störendem Lärm alle wegen ihrer Dauer, Lautstärke oder Schallfrequenz für das menschliche Empfinden unangenehm in Erscheinung tretenden Geräusche zu verstehen.

Gemäß § 3 Abs. 3 leg. cit. ist störender Lärm dann als ungebührlicherweise erregt anzusehen, wenn das Tun oder Unterlassen, das zur Erregung des Lärmes führt, gegen ein Verhalten verstößt, wie es im Zusammenleben mit anderen verlangt werden muss und jene Rücksichtnahme vermissen lässt, die die Umwelt verlangen kann.

V.2. Wenn der Bf in seiner Beschwerde anführt, die Angaben im Straferkenntnis würden nicht der Wahrheit entsprechen und er wolle weitere, genauere Angaben im Zuge einer mündlichen Verhandlung vor Gericht machen, so ist dazu Nachfolgendes auszuführen:

Abgesehen davon, dass der Bf den gegen ihn erhobenen Tatvorwurf nur allgemein und insofern unsubstantiiert bestreitet, ist er zur Verhandlung am 27. August 2024 unentschuldigt nicht erschienen und hat von der ihm eingeräumten Möglichkeit zum Tatvorwurf Stellung zu nehmen keinen Gebrauch gemacht. Entsprechend dem Vermerk auf dem RSb-Rückschein hat der Bf die Zustellung nicht angenommen.

Erscheint der Rechtsmittelwerber trotz rechtzeitiger und ordnungsgemäßer Ladung ohne triftigen Grund und damit unentschuldigt im Sinne des § 45 Abs. 2 VwGVG bzw. § 19 Abs. 3 AVG iVm § 17 VwGVG nicht zur mündlichen Verhandlung, erweisen sich sowohl die Durchführung der Verhandlung als auch die Verkündung (Fällung) des Erkenntnisses in dessen Abwesenheit als zulässig (z.B. VwGH 18.6.2015, Ra 2015/20/0110).

Es fällt dem Rechtsmittelwerber zur Last, wenn er von der ihm durch die ordnungsgemäße Ladung zur Verhandlung gebotenen Gelegenheit zur Kenntnisnahme der Beweisergebnisse und Stellungnahme dazu durch sein Nichterscheinen keinen Gebrauch macht (VwGH 16.10.2009, 2008/02/0391).

Im Ergebnis war das erkennende Gericht dazu berechtigt, die Verhandlung in Abwesenheit des Bf durchzuführen und auch den ladungsgemäß erschienenen Zeugen zu vernehmen sowie die Entscheidung ohne weitere Befragung des Bf zu treffen.

V.3. Im konkreten Fall ist nun zunächst zu überprüfen, ob die Tatbestandselemente des § 3 Oö. PolStG in objektiver Hinsicht als gegeben anzusehen sind.

Die physikalischen Erscheinungsformen von Schallwellen, welche nach dem Überschreiten von unterschiedlich mehr oder weniger genau bestimmten Grenz- bzw. Referenzwerten, herkömmlich als Lärm in der Umwelt auftreten, lassen sich auch in objektiver Art und Weise kaum definieren. Die Bewertung von Schalleinwirkungen ist vielmehr stets von einem grundsätzlich subjektiven Empfinden von Menschen in verschiedenen Lebenssituationen abhängig. Schalleinwirkungen sind, je nach den Umständen, dann als Lärm zu bewerten, sofern diese als störend in Hinblick auf die Bewahrung bestimmter sozialer Werte, wie etwa das Wohlbefinden, die Wohn- und Umweltqualität, empfunden werden.

Der Lärm ist unabdingbar verbunden mit dem subjektiven Element des menschlichen Empfindens. Entsprechend der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist Lärm dann störend, „wenn er seiner Art und/oder seiner Intensität nach geeignet ist, das Wohlbefinden normal empfindender Menschen zu beeinträchtigen".

Wesentlich ist, dass nicht jedwede, grundsätzlich und objektiv als störend geeignete Lärmeinwirkung für sich allein nach den Bestimmungen des Oö. PolStG strafbar ist. Zusätzlich bedarf es noch des Tatbestandsmerkmals der Ungebührlichkeit.

Lärm wird ungebührlicherweise erregt, wenn das Verhalten, das zur Erregung des Lärms führt, jene Rücksicht vermissen lässt, die im Zusammenleben verlangt werden kann (vgl. VwGH 24.5.1982, 3015/80; 17.9.1984, 84/10/0109). Ein gewisses Maß an Lärm muss von jedermann zumutbar geduldet werden. Es ist vor allem von den sozialüblichen Lebensabläufen in einer Gesellschaft abhängig, ob der an sich für eine Störung geeignete Lärm hingenommen werden muss oder nicht. Gefordert wird dabei, dass sich auch hinsichtlich der Verursachung von Lärmeinwirkungen jede Person dahingehend rücksichtsvoll verhalten muss, als dies sozialüblich für ein konfliktfreies Zusammenleben (gedeihliches Miteinander) von Menschen in der Gesellschaft erforderlich ist.

Verhält sich eine Person nicht entsprechend sozialüblich, verursacht im konkreten folglich Schalleinwirkungen (Lärm), welche nach objektiven Kriterien als unangenehm empfunden werden können (störender Lärm) und welche bei sozialüblichen Verhalten für ein konfliktfreies Zusammenleben hätten vermieden werden müssen, so erregt sie durch dieses Verhalten in ungebührlicher Art oder Weise störenden Lärm und ist demnach grundsätzlich strafbar. Insbesondere wird dies dann der Fall sein, wenn etwa übliche Hausarbeitstätigkeiten, welche mit an sich sozialadäquat üblicher Schallentwicklung verbunden sind, in die Zeit der

Sonn-, Feiertags- oder Nachtruhe hinein fortgesetzt oder während dieser Zeit vorgenommen werden (siehe Hansjörg Rangger, Oberösterreichisches Landespolizeirecht, Praxiskommentar, proLIBRIS 2008, 210f).

Für den Tatbestand der ungebührlichen Erregung störenden Lärms ist es nicht erforderlich, dass der Lärm an einem öffentlichen Ort erregt wird. Ebenso wenig fordert das Gesetz, dass durch die Erregung von Lärm mehrere Personen oder gar eine größere Anzahl von Personen gestört werden (vgl. VwGH 17.9.1984, 84/10/0109).

V.4. Verboten ist also ein zu wertendes Verhalten (Tun oder Unterlassen) von Personen, welches einen bestimmten Grad an Außenwirksamkeit erfordert und weiters nach einem objektiv angelegten Maßstab geeignet sein muss, gegenüber Dritten einen Erfolg herbeizuführen, nämlich einen als störend empfindbaren Lärm zu erregen, welcher zudem in ungebührlicher Art oder Weise verursacht worden sein muss.

Die ungebührlicherweise erfolgte Erregung störenden Lärms ist somit ein Erfolgsdelikt; dies bedeutet zum objektiven Tatbild gehört auch eine durch das menschliche Verhalten ursächlich herbeigeführte Folge (siehe Hansjörg Rangger, Oberösterreichisches Landespolizeirecht, Praxiskommentar, proLIBRIS 2008, 205ff).

V.5. Wie im Sachverhalt festgestellt, war im vorliegenden Fall am 28. April 2024 – einem Sonntag – von 12:40 Uhr bis 13:20 Uhr in B__, C-Strasse, im dortigen Mehrparteienhaus störender Lärm in Form von „Schuss-Geräuschen“ und „Rennauto-Geräuschen“ über „moderne Lautsprechertechnik“ deutlich wahrnehmbar, was den Erfolg zeitigte, dass ein Nachbar – der Zeuge – sich dazu veranlasst sah, persönlich eine Anzeige bei der Polizei zu erstatten.

Jeder die Umgebung beeinträchtigende Lärm an einem Sonntag zur Mittagszeit ist als ungebührlich zu qualifizieren. Es liegt sohin klar eine Lärmerregung vor, die auch den Erfolg zeitigte, dass sich tatsächlich jemand beeinträchtigt fühlte.

V.6. Die objektive Tatseite ist sohin als erfüllt anzusehen.

V.7. Da es sich bei der Übertretung des § 3 Abs. 1 Oö. PolStG um ein Erfolgsdelikt handelt (Rangger, Oberösterreichisches Landespolizeirecht – Praxiskommentar [2009] 205 mwN), ist § 5 Abs. 1 zweiter Satz VStG nicht anwendbar, womit Fahrlässigkeit nicht ohne weiters angenommen werden kann. § 5 Abs. 1 zweiter Satz VStG ist nur auf sogenannte Ungehorsamsdelikte, also Delikte, deren Tatbestand sich in der Zuwiderhandlung gegen ein Verbot oder in der Nichtbefolgung eines Gebotes erschöpft, anwendbar.

Bei einem Erfolgsdelikt hat die Behörde dem Bf das Verschulden vielmehr nachzuweisen (VwGH 26.9.1990, 89/10/0224), auch wenn wie hier gemäß § 5 Abs. 1 erster Satz VStG Fahrlässigkeit zur Verwirklichung des Verschuldens genügt.

V.8. Nun ist festzuhalten, dass der Bf durchaus leicht hätte erkennen können und wohl auch müssen, dass sein Verhalten einen verwaltungsstrafrechtlichen Erfolg herbeiführte. Daran vermag auch der Umstand nur wenig zu ändern, dass er allenfalls eine höhere Lärmtoleranz aufgewiesen hat. Nach einem objektiveren Maßstab kann sohin zwar von Fahrlässigkeit ausgegangen werden, wohingegen aber auch eine gewisse Gleichgültigkeit feststellbar ist.

V.9. Im Ergebnis bedeutet dies, dass der Bf auch die subjektive Tatseite erfüllt.

V.10. Gemäß § 19 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) sind überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen.

Auch auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 Strafgesetzbuch sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen ebenso zu berücksichtigen.

V.11. Im vorliegenden Fall verhängte die belangte Behörde eine Geldstrafe von 100 Euro, die ca. 28% des gesetzlichen Strafrahmens erreicht. Aus Sicht des erkennenden Gerichts wurde der Umstand, dass der Bf an einem Sonntag zur Mittagszeit Lärmerregungen verursachte, sehr mild beurteilt. Angaben zu seinen finanziellen Verhältnissen machte der Bf nicht, diese wurden von der belangten Behörde angemessen eingeschätzt. Vor diesem Hintergrund ist die Strafzumessung der belangten Behörde keinesfalls unangemessen.

V.12. Ein gänzliches Absehen von der Strafe kam allein schon mangels geringfügigen Verschuldens des Bf, aber auch mangels unbedeutender Folgen der Tat nicht in Betracht, da ja gerade der vom Gesetz unter Strafe gestellte Erfolg eingetreten war.

V.13. Gemäß § 52 Abs. 1 und 2 VwGVG hat der Bf einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich in der Höhe von 20 Euro zu bezahlen.

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die gegenständliche Entscheidung entspricht der bestehenden, im Erkenntnis zitierten einheitlichen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes.

Für den Bf ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.

Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.

Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.
Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.
Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Lidauer